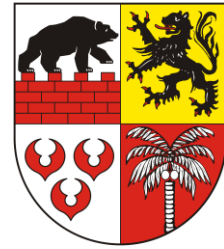


Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Landrat



Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 04.12.2024
Sitzung des Kreistages am 12.12.2024

Drucksache-Nr.:
Antrag, Fraktion
Einreicher: Herr Krillwitz, Kreistagsmitglied

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erhebt auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Kreisumlage), um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzulegen.

Die Kreisumlage ist zur Finanzierung der Leistungen des Landkreises notwendig. Sie gehört zu den wichtigsten Einnahmequellen.

Nach § 99 KVG LSA erhebt der Landkreis die Kreisumlage, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Dies impliziert eine Umlageerhebung mit dem Ziel des Haushaltsausgleichs.

Durch die ergangene Rechtsprechung in den letzten Jahren wurde seitens der Gerichte das Erfordernis eines Abwägungsprozesses durch die Landkreise für die Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes gesehen, um dem verfassungsmäßigen Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung gerecht zu werden (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 31.01.2013, Az.: 8 C 1.12).

In diesem Abwägungsprozess werden die Finanzbedarfe der Kommunen auf der einen Seite sowie der Finanzbedarf des Landkreises auf der anderen Seite betrachtet.

Dabei empfiehlt sich eine Einzelbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden. Sollte diese Möglichkeit seitens der Kommune nicht genutzt werden, darf der Landkreis zur Sicherstellung der Informationsbeschaffung für den Kreistag auf die bei der Kommunalaufsicht eingereichten Haushaltssatzungen der Gemeinden sowie darin enthaltene Festsetzungen und fortgeschriebene Finanzpläne zurückgreifen.

Innerhalb des Kreisgebietes gibt es unterschiedlich stark finanziell leistungsfähige Kommunen. Dabei soll keine Orientierung an der leistungsschwächsten Gemeinde erfolgen. Aus diesem Grund findet ein Interessensaustausch (in Form der Einzelbeteiligung) zwischen dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld und den kreisangehörigen Gemeinden statt.

Die Möglichkeit zur Äußerung (Einzelbeteiligung) wird jeder Kommune durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld gleichermaßen eingeräumt. Verfolgt wird dabei das Ziel, eine gesicherte Informations- und Entscheidungsgrundlage für den Kreistag zur Abstimmung über die Kreisumlage 2025 zu erstellen.

Im Rahmen der gemeindlichen Einzelbeteiligung wurden die kreisangehörigen Gemeinden zur Anhörung zur Kreisumlage 2025 aufgefordert.

Zur Vergleichbarkeit der finanziellen Interessen im Abwägungsprozess wurde um Übersendung der Haushaltsplanentwürfe einschließlich Vorberichtsentwürfe für das Jahr 2025 sowie der ausgefüllten Datenblätter gebeten.

Aus den zur Verfügung gestellten Daten der Gemeinden werden derzeit Kennzahlen ermittelt, die eine Gegenüberstellung und somit einen abwägenden Vergleich der finanziellen Leistungsfähigkeit, der Finanzbedarfe und der finanziellen Ausstattung zwischen den Gemeinden und dem Landkreis unterstützen.

Die Haushaltssituation des Landkreises wird unter den gleichen Gesichtspunkten ausgearbeitet, um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Erschwert werden die Erhebungen und Verarbeitungen des Zahlenmaterials durch die fehlenden Jahresabschlüsse und Zuarbeiten der Kommunen.

Der Ergebnisplanentwurf des Landkreises Anhalt-Bitterfeld weist zu diesem Zeitpunkt ein negatives Ergebnis in Höhe von ./ 21.597.200 EUR und der Finanzplanentwurf in Höhe von ./ -19.594.800 EUR aus.

Mit der Haushaltssatzung wurden im Haushaltsjahr 2024 der Höchstbetrag der Liquiditätskredite mit 72.145.000 € festgelegt. Nach derzeitigem Stand wird für 2025 mit einem voraussichtlichen Höchstbetrag der Liquiditätskredite i.H.v. 105.237.900 € geplant.

Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Planung des Haushaltsjahres 2025 wird dem Landkreis spätestens im Haushaltsjahr 2028 kein Ausgleich über die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gelingen. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld kann auch in 2025 voraussichtlich keinen Haushaltsausgleich mit der Planung erreichen, wodurch die finanziellen Belange der Kommunen überproportional beachtet werden. Das Defizit des Landkreises würde sich bei einer Absenkung des Umlagesatzes weiter erhöhen.